

Satzung des Fördervereins Wiesenhagen e.V.

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen „Förderverein Wiesenhagen (e.V.)“. Die Eintragung des Vereins in das Vereinsregister wird beantragt. Er führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Namenszusatz „eingetragener Verein“, in der abgekürzten Form „e.V.“
2. Der Sitz des Vereins ist der Ortsteil Wiesenhagen der Stadt Trebbin beim jeweiligen Vorsitzenden des Vereins.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Ziel und Zweck des Vereins

1. Ziel des Vereins ist es, ortsansässige Zusammenschlüsse und natürliche Personen materiell, organisatorisch und ideell zu fördern und zu unterstützen, um das Zusammengehörigkeitsgefühl der Dorfgemeinschaft zu stärken und eine Verbesserung des dörflichen Lebens zu bewirken.
2. Zu den zu fördernden Maßnahmen und Aktivitäten gehören unter anderem:
 - Vorbereitung und Unterstützung von Veranstaltungen, wie Z.B. des jährlichen Dorffestes, örtlicher Jubiläen u. ä.,
 - Förderung von Freizeitprojekten für Kinder und Jugendliche,
 - Förderung von örtlichen Sportgruppen,
 - Unterstützung des Feuerwehrvereins,
 - Förderung von Dorferneuerungs- und –verschönerungsmaßnahmen und
 - Mitwirkung bei der Umsetzung des Bauvorhabens „Gemeindehaus Wiesenhagen“ der Stadt Trebbin sowie der späteren Betreibung des Gemeindehauses.

§ 3

Steuerbegünstigung

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke und ist selbstlos tätig.

2. Der Verein verwirklicht seine Ziele in erster Linie durch die Beschaffung von Mitteln für die Verwirklichung der satzungsgemäßen Zwecke. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele.

3. Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge und wirbt Spenden ein. Die Verwendung der Mittel darf nur für die satzungsgemäßen Zwecke erfolgen.

4. Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keinerlei Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Vorstandsmitglieder erhalten nur Ersatz für tatsächlich entstandene und nachgewiesene Aufwendungen.

5. Der Verein darf keine Personen durch Ausgaben fördern, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche und/oder juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt und die Satzung anerkennt.

2. Für die Mitgliedschaft ist ein Antrag an den Vorstand zu stellen.

3. Die Mitgliedschaft endet

- durch freiwilligen Austritt zum Ende des Kalenderjahres,
- mit dem Tod des Mitglieds,
- bei Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrags oder
- durch Ausschluss nach Beschluss der Mitgliederversammlung.

4. Der Mitgliedsbeitrag beträgt 12,00 € jährlich und ist zu Beginn des Jahres zu entrichten.

5. Jedes Mitglied besitzt Stimm- und Wahlrecht.

§ 5

Organe des Vereins

I. Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

II. Es werden zwei Kassenprüfer gewählt. Die Amtszeit beträgt drei Jahre.

III. Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt und wird in der Regel vom Vorstandsvorsitzenden geleitet.

2. Zur Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand mit Angabe einer vorläufigen Tagesordnung schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen einzuladen. Die Tagesordnung bestimmt der Vorstand.
3. Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet über folgende Angelegenheiten:
 - a. Wahl und Abwahl des Vorstandes
 - b. Wahl der Kassenprüfer
 - c. Finanzplan des Vereins
 - d. Veranstaltungsplan
 - e. Beitragserhebung
 - f. Satzungsänderung.
4. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, sofern sie ordnungsgemäß einberufen wurde – unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder.
5. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.
6. Über die Beschlüsse und den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen und vom Versammlungsleiter und dem Protokollanten zu unterzeichnen ist.

IV. Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, einem stellvertretenden Vorsitzenden, einem Kassenwart, einem Schriftführer und drei weiteren Vorstandsmitgliedern.
2. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt drei Jahre. Sie bleiben bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.
3. Der Vorstand soll in der Regel vierteljährlich zusammentreten. Die Vorstandssitzungen sind zu protokollieren.

V. Vertretungsregelung

Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus dem/der 1. und 2. Vorsitzenden und dem/der Kassierer/in. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.

VI. Kassenprüfung

Die Prüfung der Finanzen des Vereins erfolgt mindestens einmal im Geschäftsjahr durch zwei gewählte Kassenprüfer. Die Prüfung ist zu dokumentieren und der Mitgliederversammlung zum Beschluss vorzulegen.

§ 6

Satzungsänderung und Auflösung

1. Über Satzungsänderungen sowie die Änderung oder Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Änderungen sind den Mitgliedern des

Vereins einen Monat vor der Mitgliederversammlung mitzuteilen. Für die Beschlussfassung ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

2. Bei Auflösung des Vereins, der Entziehung der Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall der steuerbegünstigenden Zwecke fällt das Vermögen an die Stadt Trebbin mit der Auflage, es nur für Zwecke gem. dieser Satzung und den bisherigen Zielen des Vereins ausschließlich innerhalb des Ortsteiles Wiesenhagen zu verwenden.

Wiesenhagen, den 18.5.2025